

einverstanden sind. Das sind wir aber in diesem Saale keineswegs Alle. Ich will nur die wenigen Punkte hervorheben, welche theils heute schon in der Kammer, theils aber auch außerdem verschiedenen Anstoß erregt haben. Ich verweise in dieser Beziehung auf die Bestimmungen über Mobilienversicherungen, ferner auf §. 20, welcher den Zwang zur vollen Zeitwerthversicherung ausspricht, worin der Herr Abg. v. Schönberg mit Recht den Schwerpunkt des ganzen Gesetzes gesucht hat; ich weise ferner darauf hin, daß über die Art und Weise der Classification sehr verschiedene Ansichten austauschen können und endlich, meine Herren, erinnere ich Sie an die ganz wichtigen §§. 111 bis 129, welche sich mit demjenigen Verfahren beschäftigen, welches nach größeren oder kleineren Bränden dann einzutreten hat, wenn aus Rücksichten des öffentlichen Wohles der zeitherige Baugrund verlassen und ein neuer Bauplan vorgezeichnet werden soll. Es ist jetzt nicht an der Zeit, auf diese Einzelheiten näher einzugehen, die zum Theil, wie die Motiven sagen, sich als praktische Erfahrungssache bewährt haben, die aber jetzt zum ersten Male volle Gesetzeskraft erlangen sollen; ich muß mir aber doch gestatten, schon jetzt einen Paragraph hervorzuheben, welcher im Wesentlichen etwas ganz Neues enthält, das ist der §. 129. In diesem Paragraphen ist vorgesehen worden, daß in Städten oder Dörfern besonders feuergefährlich gelegene Grundstücke, auch wenn es nicht in denselben gebrannt hat, unter den darin näher bezeichneten Modalitäten umgebaut oder gänzlich beseitigt werden können, wozu dann die Brandversicherungscommission einen angemessenen und sehr anständigen Beitrag geben will. Das ist aber doch so ein wichtiger Eingriff in das Eigenthum, daß es doch wohl der Mühe lohnte, mindestens über solche Paragraphen speciell zu sprechen und besonders abzustimmen; denn ich z. B. für meine Person würde mich mit dieser Bestimmung keineswegs einverstanden können. Nun ist zwar auf eine Revision dieser Vorlage für den nächsten Landtag hingewiesen worden; allein, meine Herren, ich will doch lieber ein so wichtiges Gesetz gar nicht emaniren haben, wenn die Nothwendigkeit der Revision desselben schon vor der Thür steht. Bedenken Sie, welche große Arbeit schon die Einführung des Gesetzes macht, welche bedeutende Kosten sie herbeiführt und welche Unsicherheit der Ansichten über die Geltung und Anwendung der Gesetze und dieser Gesetzentwürfe insbesondere im Lande überhaupt entstehen müssen, wenn man sich schon jetzt sagt: jetzt führen wir das Gesetz ein und nach drei Jahren wollen wir es schon wieder revidiren. Anstatt dieser Eventualität will ich doch lieber das alte Gesetz noch drei Jahre behalten, wenn die Kammer nicht belieben sollte, auf die Specialberathung einzugehen. Freilich, was das alte betrifft, so bin auch ich nicht zufrieden damit, ich stehe hier auf demselben Standpunkte, den bereits meine Collegen aus Leipzig bezeichnet

haben und welchen auch der Abg. v. Rostiz-Paulsdorf einnimmt. Auch ich bin Gegner des Unterstützungsprincips und habe überdem noch Manches an dem zeitherigen Verfahren auszusprechen; verzichte aber darauf, meine Ansicht jetzt näher zu motiviren, weil ich, obgleich anerkennend, daß ein Landtag nicht die Fortsetzung des andern ist, doch die Verpflichtung fühle, den Wünschen und Anträgen des vorigen Landtags auf Vorlage und Berathung eines solchen neuen Gesetzes Rechnung tragen zu müssen, nachdem die Staatsregierung diesem Wunsche und Anträgen entsprochen und die Vorlage in der beantragten Richtung entworfen hat. Ich komme also auf die Principfrage nicht mehr zurück. Ich will nur noch dem Herrn Abg. Seiler ein Wort erwidern. Er hat, um die Beschwerden, welche die großen Städte gegen die zeitherige Einrichtung vorgebracht haben, zu widerlegen, auf die Sicherheit hingewiesen, welche für den Fall eines großen Brandunglücks die Immobilienbrandversicherungscasse gewährt. Ich hoffe, daß so große Unglücksfälle, wie der Brand von Hamburg, nicht eintreten werden; glaube aber auch, daß für solche außerordentliche Unglücksfälle überhaupt keine Gesetze gemacht worden. Solche Fälle treten glücklicherweise so selten ein — denn seit dem großen Londoner Brande im 17. Jahrhundert war der Hamburger der bedeutendste, — daß sie bei Berathung einer solchen Gesetzentwürfe nicht in Betracht gezogen werden können. Was aber den Hamburger Brand insbesondere betrifft, so ist mir wenigstens bekannt, daß diejenigen Hamburger Grundstücksbesitzer sich am besten befunden haben, welche bei englischen oder bei der Gothaer Feuerversicherungsgesellschaft versichert hatten.

Abg. Ploß: Da ich von der Ansicht ausgehe, daß es nicht gerathen ist, derartige Institute, wie die Immobilienbrandversicherungsanstalt, von der Staatsregierung errichtet und geleitet zu sehen, so kann ich auch für die Gesetzentwürfe mich nicht aussprechen. Zur Begründung meiner Ansicht erlaube ich mir nur zu bemerken, daß ich dies aus nationalöconomischen Rücksichten sogar für nachtheilig halte; daß ich ferner mich für den vorliegenden Gesetzentwurf bevorwortend deshalb nicht aussprechen kann, weil ich bei der Durchführung desselben eine Vermehrung des Beamtenstandes für unvermeidlich halte; weil ich ferner zweifle, daß die Regierung mit dem Sage, welchen sie im Tarif angedeutet hat, durchkommen werde, indem sie sich darin wahrscheinlich selbst täuschen dürfte. Zur Begründung meiner zuerst ausgesprochenen Ansicht muß ich allerdings auf eine Zeit zurückgehen, wo es noch gestattet war, außer der Landesanstalt seine Immobilien auch bei Privatanstalten zu versichern. Zu jener Zeit waren die Prämien bei der Landesanstalt billiger, als jetzt; dagegen waren sie bei den Privatanstalten höher, als sie jetzt sind. Trotzdem war ein großer Zudrang von Versicherungen der Immobilien zu den Privatanstalten bemerklich